

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

VerkR01-1-2018

Braunau am Inn, am 21.8.2018

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn mit der aufgrund des § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmt und die jeweils zu verhängenden Geldstrafen festgesetzt werden.

Aufgrund des § 49a Abs. 1 VStG, BGBl.Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 wird verordnet:

### § 1

Für die in der Anlage A enthaltenen Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen Geldstrafen in der jeweils bestimmten Höhe durch Anonymverfügung vorgeschrieben werden.

### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Oktober 2018 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23.4.2014, mit der Tatbestände von Verwaltungsübertretungen festgelegt und die jeweils zu verhängenden Strafen bestimmt wurden außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Wojak

